



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 01.07.2026

42. Stück

- 188. Geschäftsordnung der Curricularkommission Psychotherapie
 - 189. Geschäftsordnung des Senates - Änderung
 - 190. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen: Nachnominierungen
 - 191. Curricularkommission Psychotherapie: Nachnominierungen
 - 192. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie für das Förderprogramm FWF Re:Start
 - 193. Richtlinie des Rektorates: Widerruf der Richtlinie für das Förderprogramm „Startförderung“
 - 194. Ausschreibung von Stellen
 - 194.1. Tenure Track Professur
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

<https://www.medunigraz.at/dokumente/vollmachten-forschung>

188. Geschäftsordnung der Curricularkommission Psychotherapie

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen hat:

Geschäftsordnung der Curricularkommission Psychotherapie

Vers	Datum Beschluss Cuko	Datum Beschluss Senat Uni Graz	Datum Beschluss Senat Med Uni Graz	Kurzbeschreibung der Änderungen	Veröffentlichung MTBL
01	15.06.2026	24.06.2026	24.06.2026	Erstfassung	Uni Graz: MTBL vom 01.07.2026, Stj. 2025/26, 37.a Stk., 84. Sondernummer Med Uni Graz: MTBL vom 01.07.2026, Stj 2025/2026, 42. Stk. RN188

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die gemeinsame Curricularkommission Psychotherapie der Uni Graz und der Med Uni Graz.

§ 2. Begriffe

- (1) „Schriftlich“ bedeutet: Papierform, automationsunterstützte Datenübertragung (E-Mail).
- (2) „Anwesend“ bedeutet: physisch anwesend oder präsent bei einer virtuellen Sitzung.
- (3) „Virtuell“ bedeutet: in Form einer optisch-akustischen Zweiweg-Verbindung unter Verwendung technischer Einrichtungen.
- (4) „Vorsitzende*Vorsitzender“ bedeutet: der*die gewählte Vorsitzende oder in dessen Vertretung, die gewählte Stellvertreterin*der gewählte Stellvertreter der*des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung der vorhin Genannten das an Lebensjahren älteste Mitglied der Curricularkommission; in Sitzungen das älteste anwesende Mitglied.
- (5) „Arbeitstage“ bedeutet: Wochentage Montag bis Freitag, außer diese fallen auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Cuko Psychotherapie wird von den Senatsvorsitzenden der Uni Graz und der Med Uni Graz einberufen und bis einschließlich der Wahlen gemäß Abs. 2 von dem*der Vorsitzenden der abtretenden Cuko Psychotherapie geleitet. Für die Dauer der Konstituierung ist sofort eine*r Schriftführer*in zu wählen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Cuko Psychotherapie den*die Vorsitzende*n, den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n, den*die Schriftführer*in sowie den*die stellvertretende*n Schriftführer*in aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode.
- (3) Die*Der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach ihrer*seiner Wahl den Vorsitz.
- (4) Die Tagesordnung (§ 8) der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen. Sie können erst nach der Wahl der*des Vorsitzenden abgehandelt werden.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Curricularkommission

(1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung und den Sitzungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung ist als Dienstpflicht zu berücksichtigen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Mitwirkung an einem Akt der Willensbildung ist der*dem Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben und ein Ersatzmitglied zu nominieren, welches für die Dauer der Verhinderung die Rechte und Pflichten des Mitgliedes hat.

(2) Die Mitglieder, ebenso die Ersatz- und beratenden Mitglieder sowie Auskunftspersonen sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5. Auskunftspersonen, Fachleute

(1) Auf Antrag der*des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes können zu einzelnen Gegenständen der Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beigezogen werden. Diese können auch dauerhaft nominiert werden. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung zu prüfen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 6. Sitzungen und deren Einberufung

(1) Die Willensbildung erfolgt mit Ausnahme der Abstimmung im Umlaufwege in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen. Die*Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, ihr*ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Geschäftsordnung in der Sitzung. Die*Der Vorsitzende vertritt die Cuko nach außen. Die*Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

(2) Die*Der Vorsitzende kann die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen.

(3) Sitzungen der Cuko werden bei Bedarf und mindestens einmal im Semester im Auftrag der*des Vorsitzenden schriftlich einberufen. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen ordentliche Sitzungen nur stattfinden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder jeder vertretenen Personengruppe zustimmt.

(4) Die*Der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Studienjahres für das kommende Studienjahr, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Studienjahres, den Mitgliedern eine Übersicht über die vorgesehenen ordentlichen Sitzungstermine zu geben.

(5) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern jeweils spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.

(6) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt. Die*Der Vorsitzende hat eine Sitzung zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens binnen sieben Arbeitstagen einzuberufen, wenn der*die Vorsitzende eine Beratung für notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung beantragt.

(7) Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

(8) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Zeit und Ort;
- Vorschläge zur Tagesordnung;
- allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

§ 7. Virtuelle (hybride) Sitzungen per Videokonferenz

(1) Die*der Vorsitzende kann schriftlich eine Sitzung entweder vollständig als Videokonferenz oder in hybrider Form (Präsenzsitzung mit zugeschalteten Teilnehmern*Teilnehmerinnen) einberufen,

wenn die physische Anwesenheit (Präsenz-anwesenheit) von Mitgliedern oder sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen auf Grund von äußeren bzw. dringlichen Umständen oder auf Grund von behördlichen/universitären Empfehlungen bzw. Maßnahmen in Ausnahmesituationen nicht möglich oder nicht tunlich ist. In einer hybriden Sitzung können einzelne Mitglieder oder sonstige Sitzungsteilnehmer*innen per Video zugeschaltet werden; die übrigen nehmen in Präsenz teil.

(2) Bei der Abhaltung von sog. virtuellen bzw. hybriden Sitzungen unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware sind folgende Regelungen zu beachten:

- Die Teilnehmer*innen an der virtuellen Sitzung geben ausdrücklich zu Protokoll, dass sie sich alleine im jeweiligen Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, meldet das die*der Teilnehmer*in unverzüglich.
- Die Teilnehmer*innen an der virtuellen Sitzung müssen ausreichenden Sicht- bzw. Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten und die Authentizität der Diskussion sicherzustellen.
- Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können nicht nur Beratungen, sondern, sofern technisch möglich, auch (geheime) Abstimmungen erfolgen.
- Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit muss durchgehend gewährleistet sein.
- Ist der Dienst der digitalen Konferenzsoftware gestört und dadurch die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, hat die*der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Sollte die Unterbrechung länger als 30 Minuten dauern, ist die Sitzung abubrechen und ehestmöglich nachzuholen.

(3) Für das Abhalten und die Durchführung einer virtuellen Sitzung per Videokonferenz gelten im Übrigen die für Sitzungen vorgesehenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 8. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der*dem Vorsitzenden erstellt.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 9. Beschlussanträge und Beschlusserfordernisse

(1) Alle Anträge samt Unterlagen zu Sitzungen sind auf elektronischem Weg dem Büro des Senats oder einer dafür namhaft gemachten Stelle bis längstens zehn Arbeitstage vor der Sitzung einlangend zu übermitteln. Diese werden den Mitgliedern elektronisch spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(2) Alle Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, d.h. Enthaltungen werden als „Neinstimmen“ gezählt.

(3) Die Cuko ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Ein Antrag ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig dafür mit „Ja“ gestimmt hat. (Pro-Stimmenauszählung)

§ 10. Abstimmungen

(1) Die Abstimmung kann von allen Abstimmungsberechtigten offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.

(2) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

(3) Die*der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt das Ergebnis (Anzahl der Prostimmen und Quorum) bekannt.

§ 11. Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Eine Abstimmung im Umlaufwege ist in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Dabei müssen alle stimmberechtigten Mitglieder der Umlaufabstimmung schriftlich oder in elektronischer Form zustimmen.
- (2) Jedem stimmberechtigten Mitglied ist zusammen mit dem Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung, eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrag mittels E-Mail nachweislich zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Für die Abgabe der Stimme per E-Mail ist eine Frist von fünf Arbeitstagen vorzusehen.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung hat die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertreterin bzw. ihr*sein Stellvertreter zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abstimmung ist mindestens bis zur nächsten Sitzung unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ gestimmt hat.
- (5) Die*Der Vorsitzende hat in der darauffolgenden Sitzung über das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege zu berichten.
- (6) Bei Abstimmungen in der vorlesungsfreien Zeit im Umlaufwege müssen die Vertreter*innen der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben oder einer Abhaltung des Umlaufbeschlusses schriftlich per E-Mail innerhalb der fünf-arbeitstägigen Frist zugestimmt haben.

§ 12. Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
 - die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
 - alle Anträge;
 - die Beschlüsse mit der absoluten Anzahl der Prostimmen;
 - den Inhalt der Debatte in gedrängt zusammenfassender Darstellung und die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.
- (3) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zehn Arbeitstagen, von der*vom Vorsitzenden und der Schriftführerin*dem Schriftführer freizugeben und den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der*dem Vorsitzenden einzubringen.
- (4) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln. Erfolgt während der 14-tägigen Frist kein Widerspruch durch ein antragsberechtigtes Mitglied, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Die elektronisch unterfertigten Protokolle sind zusammen mit den Beilagen für sieben Jahre aufzubewahren.

§ 13. Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen Beratungsgegenständen können nichtständige/ständige Arbeitsgruppen aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Cuko eingesetzt werden.
- (2) Die Cuko setzt die Größe der Arbeitsgruppen fest und nominiert die Arbeitsgruppenmitglieder. Dabei ist zu beachten, dass sich die Arbeitsgruppe nach Möglichkeit paritätisch aus Mitgliedern der Uni Graz sowie der Med Uni Graz zusammensetzt.

§ 14. Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der*des Vorsitzenden

Die*Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

§ 15. Änderung der Geschäftsordnung

Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit.

§ 16. Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

189. Geschäftsordnung des Senates - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen hat:

Geschäftsordnung des Senats der Medizinischen Universität Graz

Vers.	Datum der Genehmigung im Senat	Kurzbeschreibung der Änderungen	Veröffentlichung MTBL
01	30.6.2010	Erstfassung nach Herauslösung aus der Satzung der MedUni Graz	MTBL v. 4.8.2010, Stj. 2009/10, 29. Stk.
02	23.3.2011	Überarbeitung § 4	MTBL v. 6.4.2011, Stj. 2010/11, 16. Stk.
03	19.6.2013	Definition Arbeitstage	MTBL v. 21.6.2013, Stj. 2012/13, 20.Stk.
04	6.11.2013	Ergänzung § 9	MTBL v. 20.11.2013, Stj. 2013/14, 5.Stk.
05	4.3.2015	Redaktionelle Änderungen, Ergänzung in §§ 12 und 15	MTBL.v. 1.4.2015, Stj. 2014/15, 17.Stk.
06	2.10.2019	Redaktionelle Anpassungen und ergänzende Regelungen für Habilitationskommissionen	MTBL.v. 30.10.2019, Stj. 2019/20, 5. Stk.
07	20.11.2019	Ergänzende Regelungen für Umlaufbeschlüsse	MTBL.v. 27.11.2019, Stj. 2019/20, 9. Stk.
08	07.10.2020	Redaktionelle Anpassungen und ergänzende Regelungen für virtuelle Sitzungen per Videokonferenz	MTBL.v. 14.10.2020, Stj. 2020/21, 2. Stk.
09	24.01.2024	Redaktionelle Anpassungen	MTBL.v. 31.01.2024, StJ 2023/24, 18. Stk.
10	08.05.2024	Streichung § 17. Unterkommission für Satzung und Reassumierung; redaktionelle Anpassungen	MTBL.v. 15.05.2024, StJ 2023/24, 33. Stk.
11	24.06.2026	Ergänzung §1: ausgenommen Cuko Psychotherapie	MTBL v.01.07.2026, Stj 2025/2026, 42. Stk.

Begriffsdefinition:

Unter Arbeitstagen sind die Wochentage Montag bis Freitag zu verstehen, außer diese fallen auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 1.Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Medizinischen Universität Graz sowie seiner Unterkommissionen (Curricularkommissionen (ausgenommen Psychotherapie), Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen).

§ 2. Begriffe

- (1) „Schriftlich“ bedeutet: Papierform, automationsunterstützte Datenübertragung (E-Mail).
- (2) „Anwesend“ bedeutet: physisch anwesend oder präsent bei einer virtuellen Sitzung.
- (3) „Virtuell“ bedeutet: in Form einer optisch-akustischen Zweiweg-Verbindung unter Verwendung technischer Einrichtungen.
- (4) „Vorsitzende*Vorsitzender“ bedeutet: der*die gewählte Vorsitzende oder in dessen Vertretung, die gewählte Stellvertreterin*der gewählte Stellvertreter der*des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung der vorhin Genannten das an Lebensjahren älteste Mitglied des Senats; in Sitzungen das älteste anwesende Mitglied.

§ 3. Mitglieder des Senats, Teilnahme an der Willensbildung

- (1) Mitglieder des Senats sowie der Unterkommissionen sind die stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Senats*der Unterkommissionen haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Senats/der Unterkommission und dessen*deren Sitzungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung ist als Dienstpflicht zu berücksichtigen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Mitwirkung an einem Akt der Willensbildung ist der*dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich über das Büro des Senats bekannt zu geben und ein Ersatzmitglied zu nominieren, welches für die Dauer der Übertragung die Rechte u. Pflichten eines Mitgliedes hat.
- (1a) Bei Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung der Habilitationskommission ist dies der*dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich zu melden. Diese*r hat im Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit einen geänderten Sitzungstermin anzuberaumen.
- (2) Die Mitglieder des Senats/der Unterkommissionen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Senat bedient sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Senats), ausgenommen Berufungskommissionen.

§ 4. Auskunftspersonen, Fachleute

- (1) Der Senat kann auf Antrag der*des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen beiziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Auskunftspersonen, Fachleute und die Mitglieder von Kollegialorganen und anderen Universitätsorganen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der*vom Vorsitzenden entsprechend zu belehren.
- (3) Das Rektorat, Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Sinne § 39 Abs. 4 Frauenförderplan der Med Uni Graz (FFP) sowie die*der Vorsitzende des Betriebsrates haben das Recht, im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten anwesend zu sein, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 5. Willensbildung

- (1) Die Willensbildung des Senats erfolgt in Sitzungen, mit Ausnahme der Abstimmung im Umlaufwege.
- (2) Die*Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die*Der Vorsitzende vertritt den Senat/die Unterkommission nach außen.
- (3) Die*Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten. Dazu können auch außerhalb von Sitzungen des Senats/der Unterkommission Zusammenkünfte von Mitgliedern einberufen werden.

§ 6. Sitzungsmodalitäten

(1) Sitzungen des Senats werden bei Bedarf, mindestens zweimal im Semester; Sitzungen der Unterkommission werden bei Bedarf und Curricularkommissionen mindestens einmal im Semester, einberufen.

(1a) Sitzungen der Habilitationskommission sind zumindest jeweils zur Konstituierung und zur Abschlussitzung, sowie nach Bedarf, durch das Büro des Senats, einzuberufen.

(2) In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen ordentliche Sitzungen nur stattfinden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder jeder im Senat oder der Unterkommission vertretenen Personengruppe zustimmt, ausgenommen Habilitationskommissionen.

(3) Sitzungen werden im Auftrag der*des Vorsitzenden, durch das Büro des Senats, schriftlich einberufen.

(4) Die*Der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Studienjahres für das kommende Studienjahr, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Studienjahres, den Mitgliedern des Senats oder der Unterkommission eine Übersicht über die vorgesehenen ordentlichen Sitzungstermine zu geben. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.

(5) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 12 Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen spätestens 5 Arbeitstage - vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen auf 3 Arbeitstage - verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

(6) Die*Der Vorsitzende hat eine Sitzung binnen 7 Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen binnen 3 Arbeitstagen - zum ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen, wenn der*die Vorsitzende eine Beratung für notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats oder der Unterkommission schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung beantragen.

(7) Die Sitzungen der Unterkommissionen (ausgenommen Habilitations- und Berufungskommissionen) sind öffentlich. Einzelne Sitzungen und Sitzungsteile können auf Beschluss des Senats oder der Unterkommission nicht öffentlich gemacht werden.

(8) Folgende Gegenstände dürfen nur in nichtöffentlichen Teilen der Senatssitzungen behandelt werden:

- die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte
- Personalangelegenheiten (inkl. Habilitationen und Berufungen)
- Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und Gegenschriften hierzu
- sonstige Gegenstände, wenn dies die Einhaltung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erfordert.

(9) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Zeit und Ort;
- Vorschläge zur Tagesordnung;
- allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

(10) Mitglieder des Senats sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz zu informieren. Alle Universitätsorgane inklusive der obersten Organe lt. § 20

(1) UG sind verpflichtet, dem Senat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Senat bezeichneten Gegenstände unter Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit vorzulegen.

§ 6a. Virtuelle Sitzungen per Videokonferenz

(1) Die*der Vorsitzende kann schriftlich eine Sitzung per Videokonferenz einberufen, wenn die physische Anwesenheit (Präsenzanzwesenheit) von Mitgliedern oder sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen auf Grund von äußeren bzw. dringlichen Umständen oder auf Grund von behördlichen/universitären Empfehlungen bzw. Maßnahmen in Ausnahmesituationen nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(2) Bei der Abhaltung von sog. virtuellen Sitzungen unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Teilnehmer*innen an der virtuellen Sitzung geben ausdrücklich zu Protokoll, dass sie sich alleine im jeweiligen Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, meldet das die*der Teilnehmer*in unverzüglich.

2. Die Teilnehmer*innen an der virtuellen Sitzung müssen ausreichenden Sicht- bzw. Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten und die Authentizität der Diskussion sicherzustellen.

3. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können nicht nur Beratungen, sondern, sofern technisch möglich, auch (geheime) Abstimmungen erfolgen.

4. Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit muss durchgehend gewährleistet sein.

5. Ist der Dienst der digitalen Konferenzsoftware gestört und dadurch die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, hat die*der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Sollte die Unterbrechung länger als 30 Minuten dauern, ist die Sitzung abubrechen und ehestmöglich nachzuholen.

(3) Für das Abhalten und die Durchführung einer virtuellen Sitzung per Videokonferenz gelten im Übrigen die für Sitzungen vorgesehenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 7. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der*dem Vorsitzenden erstellt.

(2) Jedes Mitglied kann längstens sieben Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den Hauptmitgliedern, durch das Büro des Senats, elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.

(3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 8. Geschäftsbehandlung in Sitzungen

(1) Die*Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 9. Beschlussanträge

- (1) Alle Anträge samt Unterlagen zu Sitzungen des Senats sind auf elektronischem Weg dem Büro des Senats bis längstens 10 Arbeitstage vor der Sitzung einlangend zu übermitteln. Diese werden den Mitgliedern elektronisch, durch das Büro des Senats, spätestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, d.h. Enthaltungen werden als „Neinstimmen“ gezählt.
- (3) Jedes Mitglied des Senats bzw. der Unterkommission kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.

§ 10. Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer*eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet das Gremium.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 11. Beschlusserfordernisse

- (1) Der Senat / die Unterkommission ist beschlussfähig, wenn er / sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig dafür gestimmt hat. (Pro-Stimmenauszahlung)

§ 12. Abstimmungen

- (1) Die*Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann von allen Abstimmungsberechtigten, offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.
- (4) Die*der Vorsitzende zählt, mit mindestens einem Senatsmitglied (Beisitzerin*Beisitzers) die Stimmen und gibt das Ergebnis (Anzahl der Prostimmen und Quorum) bekannt.

§ 13. Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die*Der Vorsitzende des Senats / einer Unterkommission kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, v.a. wenn eine Entscheidung infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Senats / der Unterkommission geboten scheint.
Jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats /der Unterkommission ist zusammen mit dem Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung, eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages mittels einer E-Mail Nachricht nachweislich zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit „ja“ oder

„nein“ abgestimmt werden kann. Für die Abgabe der Stimme per E-Mail ist eine Frist von 5 Arbeitstagen vorzusehen.

Das Ergebnis der Abstimmung hat die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertreterin bzw. ihr*sein Stellvertreter zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abstimmung ist mindestens bis zur nächsten Sitzung der Unterkommission unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zu Stande, wenn auch nur ein Mitglied des Senats / der Unterkommission binnen 5 Arbeitstagen ab Versanddatum eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangt. Dieses Verlangen wird direkt (E-Mail) zum Ausdruck gebracht.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats / der Unterkommission mit „ja“ gestimmt hat.

(4) Die*Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung über das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege zu berichten.

(5) Abstimmungen im Umlaufwege in der vorlesungsfreien Zeit der Habilitationskommissionen sind nicht möglich. Der Senat, die Curricular Kommissionen sowie alle anderen Unterkommissionen gemäß § 1 dürfen Abstimmungen im Umlaufwege durchführen, wobei die Vertreter*innen der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben müssen oder einer Abhaltung des Umlaufbeschlusses schriftlich, per E-Mail innerhalb der 5-arbeitstägigen Frist zugestimmt haben müssen.

(6) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen im Umlaufwege nicht gefasst werden.

§ 14. Sondervotum

Jedes Mitglied des Senats bzw. der Unterkommission kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung der*dem Vorsitzenden zu übermitteln, wird dieses nicht fristgerecht eingebracht gilt das Sondervotum als zurückgezogen.

§ 15. Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Senats bzw. der Unterkommission ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz;
- die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
- die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- alle Anträge;
- die Beschlüsse mit der absoluten Anzahl der Prostimmen
- Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte in gedrängt zusammenfassender Darstellung
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Das Antrag stellende Mitglied hat in einem Anhang zum Protokoll die wörtliche Protokollierung schriftlich selber festzuhalten; dadurch darf der Gang der Sitzung nicht aufgehalten werden.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 10 Arbeitstagen - bei Habilitationskommissionen binnen 5 Arbeitstagen anzufertigen, von der*vom Vorsitzenden und der Schriftführerin*dem Schriftführer frei zu geben und den Hauptmitgliedern des Senates bzw. den Mitgliedern der Unterkommission elektronisch zur Verfügung zu stellen. Ein allfälliger

Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen - bei Habilitationskommissionen binnen einer Woche - schriftlich bei der*dem Vorsitzenden einzubringen.

(5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln. Erfolgt während der zwei - bzw. einwöchigen Frist kein Einspruch durch ein antragsberechtigtes Mitglied, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

(7) Die elektronisch unterfertigten Protokolle sind zusammen mit den Beilagen für 7 Jahre aufzubewahren.

§ 16. Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der*des Vorsitzenden

Die*Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Senats Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

§ 17. Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

(2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung als Antrag mit der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 18. Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gilt die zuvor veröffentlichte Geschäftsordnung des Senats als widerrufen.

190. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen: Nachnominierungen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz per 30.06.2026 gemäß § 42 Abs. 2 UG idgF, folgende Person für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nachnominiert hat:

Statt: Laurin Erlacher

Neu: Laura Hirner

Univ.- Prof. DDr. Norbert JAKSE
Vorsitzender des Senates

191. Curricularkommission Psychotherapie: Nachnominierungen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz per 30.06.2026 gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG idgF, folgende Personen für die Curricularkommission Psychotherapie nachnominiert hat:

Hauptmandate	Ersatzmandate
Jonas Lion Kirschner	Melanie Suetter
Louisa von Goedecke	Johanna Brehmer

Univ.- Prof. DDr. Norbert JAKSE
Vorsitzender des Senates

192. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie für das Förderprogramm FWF Re:Start

Die Rektorin, Frau Assoz.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 05.05.2026 die nachfolgende Richtlinie für das Förderprogramm FWF Re:Start beschlossen hat:

Richtlinie für das Förderprogramm *FWF Re:Start*

1. Ziel

Die Medizinische Universität Graz vergibt die Förderung *FWF Re:Start*. Ziel dieses Programms ist die Wiedereinreichung zuvor abgelehnter Anträge beim FWF durch Forscherinnen und Forscher der Medizinischen Universität Graz. Gefördert werden Maßnahmen, die nachweislich dazu beitragen, die in den FWF-Gutachten identifizierten Schwächen zu beheben. Dazu zählen etwa die Generierung von Pilotdaten, die Anpassung und Validierung von Methoden, die Durchführung ergänzender Analysen sowie die Erstellung von Machbarkeitsnachweisen. Die Förderung *FWF Re:Start* unterstützt damit die Qualitätssicherung und die Erfolgsaussichten der geplanten Wiedereinreichung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die der fachlichen und methodischen Überarbeitung eines abgelehnten FWF-Antrags dienen. Der maximale Förderbetrag beträgt EUR 20.000 pro Projekt und kann für Sachmittel und Personalmittel eingesetzt werden. Die Dauer eines *FWF Re:Start*-Projektes beträgt maximal 12 Monate ab Projektstart.

Projekte, die primär der Erlernung oder der Einführung neuer Methoden dienen, sind nur dann förderfähig, wenn sie inhaltlich klar, unmittelbar und nachweislich auf die adressierten Kritikpunkte in den FWF-Gutachten bezogen sind. Das geförderte Projekt muss an der Medizinischen Universität Graz stattfinden. Ein Auslandsstipendium ist ausdrücklich ausgeschlossen. Projektbezogene Reisen sind als Sachmittel förderfähig, sofern sie der geplanten Wiedereinreichung dienen. Das gilt beispielsweise für Reisen, die für methodische Kooperationen notwendig sind, oder um notwendige Messzeiten in Anspruch zu nehmen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Forscherinnen und Forscher, die für die gesamte geplante Laufzeit des *Re:Start*-Projektes in einem aktiven Dienstverhältnis zur Universität stehen und deren letzter Studienabschluss (einschließlich wissenschaftliches Doktorat, Dr. med. univ. oder Master-Studium; ausschließlich Bachelor-Studium) nicht mehr als 15 Jahre zurückliegt. Das Beschäftigungsausmaß muss während der Laufzeit mindestens 25 % betragen. Von der Antragsberechtigung ausgenommen sind emeritierte und pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren gemäß § 98 Universitätsgesetz.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die antragstellende Person in den vergangenen 12 Monaten einen FWF-Antrag als Projektleitung eingereicht hat, der mit einem Ablehnungsgrund C1, C2, C3 oder C4 abgelehnt wurde. Anträge, die mit C5 bewertet wurden, können die Förderung nicht beantragen. Als Stichtage gelten das Datum der Absage des FWF und die Einreichfrist von *FWF Re:Start*, d.h. zwischen diesen beiden Daten dürfen maximal 12 Monate liegen. Die Ablehnung und die Wiedereinreichungsabsicht sind im Rahmen der Antragstellung plausibel darzulegen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen, insbesondere durch das Ablehnungsschreiben des FWF, den zugehörigen Gutachten sowie durch eine skizzierte Wiedereinreichungsstrategie mit Angabe der vorgesehenen FWF-Programmlinie und eines realistischen Zeitplans.

Die antragstellende Person muss über ausreichend freie Arbeitsressourcen verfügen und Zugang zur erforderlichen Infrastruktur an der Medizinischen Universität Graz haben. Die Verfügbarkeit der Ressourcen ist durch die bzw. den Vorgesetzten und die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit im Antragsformular zu bestätigen. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Überschneidungen mit

anderen Projekten sind offenzulegen und inhaltlich abzugrenzen.

4. Verwendung der Förderung

Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich für projektspezifische Kosten eingesetzt werden, die für die geplante Vorbereitung der FWF Wiedereinreichung erforderlich sind und die über die an der Universität vorhandenen Ressourcen hinausgehen. Personalmittel können für zeitlich befristete, projektbezogene Beschäftigungen (beispielsweise studentische oder technische Mitarbeit) verwendet werden. Eigene Personalkosten können nicht verrechnet werden. Für die Personalkosten kommen die jeweils gültigen Personalkostensätze des Kollektivvertrags zur Anwendung.

Sachmittel umfassen unter anderem Verbrauchsmaterialien, projektbezogene Dienstleistungen (außer kommerzieller Proposal Writing/Development Support) einschließlich Leistungen von Core Facilities, notwendige Reisekosten gemäß den universitären Reiseregungen, Gerätezeiten an Großforschungsanlagen sowie Kleingeräte, sofern diese nicht zur Grundausrüstung zählen. Geräte sind nur förderbar, wenn sie für das Projekt notwendig sind, in der vorhandenen Infrastruktur nicht zur Verfügung stehen und eine Mitnutzung vergleichbarer Geräte unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist. Die Mitnutzungsmöglichkeiten sind im Antrag zu prüfen und zu begründen.

Nicht förderbar sind die allgemeine Grundausrüstung, der laufende Betrieb, Auslandsstipendien, sowie Kosten ohne klaren Bezug zur *FWF Re:Start*-Förderung bzw. zur Wiedereinreichung. Die Angemessenheit und Plausibilität der beantragten Kosten sind im Projektantrag nachvollziehbar darzustellen. Überzogene oder nicht nachvollziehbare Kostenkalkulationen können trotz inhaltlicher Qualität zur Ablehnung führen.

5. Datenschutz

Die Medizinische Universität Graz ist berechtigt, projektspezifische Daten IT-gestützt zu verarbeiten. Erforderliche Unterlagen, einschließlich FWF-Gutachten, werden vertraulich behandelt und können in anonymisierter Form für interne Evaluations- und Berichtszwecke genutzt werden. Die Projektleitung hat die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter über die Erfassung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

6. Form der Antragstellung

Die Einreichung erfolgt ausschließlich digital über den Formularserver der Universität. Der Link zum Formularserver wird in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben. Die Antragsprache ist Englisch.

Im Online-Formular sind alle geforderten Angaben vollständig zu erfassen und die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Dazu gehören insbesondere:

- das vollständig ausgefüllte Online-Antragsformular einschließlich einer detaillierten Budgetplanung,
- Projektbeschreibung mit maximal acht Seiten (inklusive Abbildungen und Tabellen; Format DIN A4; Zeilenabstand 1,5; Schriftgröße 11 Punkt). Die Projektbeschreibung muss eine Zusammenfassung (maximal eine Seite), eine präzise Darstellung der Ausgangslage mit Kurzfassung des abgelehnten FWF-Antrags (Programm und Aktenzahl) sowie der zentralen Kritikpunkte aus den Gutachten enthalten. Ferner sind die geplanten Maßnahmen zur Adressierung dieser Kritikpunkte, ein Plan zur Generierung von Pilotdaten, die vorgesehenen Methoden, Meilensteine und ein realistischer Zeitplan darzulegen. Der Bezug zur Wiedereinreichung (inklusive Zielprogramm und Zeitleiste bis zur Einreichung) sowie ein Risikomanagement sind zu beschreiben. Schließlich ist die Budgetbegründung für Sach- und Personalmittel anzugeben.
- wissenschaftlicher Lebenslauf (maximal zwei Seiten),

- projekt-relevante Publikationsliste,
- ursprünglicher Antrag beim FWF samt Beilagen
- Ablehnungsschreiben des FWF samt Gutachten,
- Bestätigungen der bzw. des Vorgesetzten und der Leitung der Organisationseinheit gemäß den im Formular vorgesehenen Vorlagen.

Wiedereinreichungen bereits abgelehnter *FWF Re:Start*-Projektanträge sind zulässig. In diesem Fall sind die vorgenommenen Überarbeitungen im hochgeladenen PDF kenntlich zu machen oder im Online-Formular klar zu erläutern.

7. Auswahlverfahren und Vergabeentscheidung

Nach dem Eingang der Anträge erfolgt zunächst eine formale Prüfung durch die Organisationseinheit für Forschungsmanagement. Dabei wird kontrolliert, ob die Anträge vollständig sind, den Förderkriterien entsprechen und die Budgetgrenzen eingehalten werden. Anträge, die den formalen Anforderungen nicht genügen, werden nicht in die inhaltliche Begutachtung übernommen.

Die inhaltliche Beurteilung und die Entscheidungsfindung erfolgen auf Grundlage eines persönlichen Gesprächs zwischen der antragstellenden Person und einer Fachjury bestehend aus erfahrenen Antragstellerinnen und Antragstellern von FWF-Projekten. Das Gespräch umfasst eine kurze Präsentation des Vorhabens sowie eine fachliche Diskussion. Bewertet werden insbesondere die Relevanz und Eignung der geplanten Maßnahmen für die FWF-Wiedereinreichung, die wissenschaftliche Qualität und der Innovationsgehalt, die Machbarkeit des Vorhabens, die Angemessenheit des Budgets sowie der Zeitplan bis zur Wiedereinreichung. Auf Basis dieser Gespräche spricht die Jury eine Empfehlung an das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats aus. Dieses trifft die endgültige Vergabeentscheidung. Die Antragstellenden werden über das Ergebnis via Formularserver (per E-Mail) informiert.

8. Projektstart, Laufzeit, Berichte und Nachweise

Projekte können jeweils bis zum 1. Februar und 1. August eines Jahres eingereicht werden und - nach Bewilligung - jeweils per 1. April und 1. Oktober beginnen. Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von acht Wochen ein kurzer Abschlussbericht von maximal drei Seiten Länge vorzulegen, in dem die erreichten Ziele, die durchgeführten Maßnahmen und die Mittelverwendung nachvollziehbar dargestellt werden. Darüber hinaus ist die Wiedereinreichung beim FWF innerhalb von sechs Monaten nach Ende der *FWF Re:Start*-Förderung nachzuweisen, beispielsweise durch eine Einreichbestätigung einschließlich der gewählten Programmlinie.

Der dem *FWF Re:Start*-Projekt zugeordnete Innenauftrag wird zeitnah nach Projektende gesperrt und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Nicht verbrauchte Restmittel verfallen mit der Sperre des Innenauftrags. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Projektende durch einen formlosen, begründeten Antrag beantragt werden.

9. Budget- und Kostenregelungen

Die Angemessenheit und Plausibilität der Kostenplanung sind zentrale Evaluationskriterien. Für die Mittelverwendung gelten die jeweils an der Medizinischen Universität Graz gültigen Regelungen, insbesondere zu Personal, Vergabe, Reisen und Beschaffung. Leistungen von Core Facilities sind als Sachmittel auszuweisen. Angebote sind, sofern anwendbar, beizulegen. Bei der Beantragung von Geräten ist die Nichtverfügbarkeit im gegebenen Umfeld sowie die Prüfung von Mitnutzungsmöglichkeiten darzulegen.

10. Rechts- und Compliance-Hinweise

Für die Durchführung der Projekte der *FWF Re:Start*-Projekte gelten die einschlägigen vergabe- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Bei festgestellter Doppelfinanzierung oder wenn innerhalb der Frist keine Einreichung beim FWF erfolgt, sind ausbezahlte Mittel zurückzuerstatten. Für alle geförderten Projekte gelten die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis der Medizinischen Universität Graz. Sämtliche für die *FWF Re:Start*-Förderung erforderlichen Genehmigungen, insbesondere durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission oder sonstige zuständige Behörden, sind rechtzeitig einzuholen.

1. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

193. Richtlinie des Rektorates: Widerruf der Richtlinie für das Förderprogramm „Startförderung“

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof. in Dr. in Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 12.05.2026 beschlossen hat, die Richtlinie für das Förderprogramm „Startförderung“ (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 12.03.2025) mit Veröffentlichung der Richtlinie für das Förderprogramm FWF Re:Start außer Kraft zu setzen.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

194. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für klinische Immunologie
 Kennung KA-RHEUM-2026-003823
 Universitätsklinik für Innere Medizin
 Klinische Abteilung für Rheumatologie und Immunologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten Immundefekterkrankungen und autoinflammatorischen Erkrankungen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben
- Durchführung, Validierung und Interpretation immunologischer Labortests im Rahmen der Diagnostik des immunologischen Labors

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für klinische Immunologie
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Mehrjährige, fachärztliche Erfahrung im Bereich der klinischen Immunologie (Labordiagnostik und Patient*innenversorgung)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Abgeschlossenes oder begonnenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur*zum Research Professor, Habilitation)
- Auslandserfahrung
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 121.395,68** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **16. Juli 2026**.

Universitätsassistent*in PostDoc
 Kennung KA-HAEMA-2026-003804
 Universitätsklinik für Innere Medizin
 Klinische Abteilung für Hämatologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Organisation und Management einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe in der Hämatologie mit Fokus auf Immunzell-Interaktionen, hämatologische Neoplasien (wie z.B. Abstoßungsreaktionen Stammzelltransplantation und CAR-T-Zellen) und tumorimmunologische Fragestellungen
- Planung und Koordination von Experimenten und Forschungsprojekten, inkl. Mitarbeit/Vorbereitung von Anträgen
- Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, Kliniken und externen Partner*innen
- Schulung und Anleitung von Laborpersonal, Praktikant:innen und Studierenden sowie Beteiligung an Lehrveranstaltungen
- Überwachung der Einhaltung von Sicherheits- und Qualitätsstandards (auch der Mausversuche)
- Verwaltung und Bestandskontrolle von Laborgeräten, Materialien und Verbrauchsmitteln

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Master-/Diplomstudium der Naturwissenschaften oder vergleichbarer Studiengang sowie abgeschlossenes Doktorats-/PhD-Studium
- Mehrjährige Erfahrung im Laborumfeld sowie fundierte Kenntnisse in Laborprozessen und -technologien
- Erfahrung in der Charakterisierung von Immunzellen (v.a. T/B-Zellen, Neutrophile, myeloide Zellen, dendritische Zellen) in vitro und in vivo
- Expertise in der Durchführung von Mausversuchen
- Kompetenz und Erfahrung in der Erstellung von Tierversuchs- und Ethikanträgen
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung im Umgang mit Laborsoftware und Dokumentationssystemen
- Freude an der Labor-Organisation und an der Interaktion mit Wissenschaftler*innen und Verwaltungspersonal
- Motivation zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen
- Organisations- und Führungskompetenz
- Kommunikative Kompetenz, Teamorientierung und hohe Gestaltungsmotivation
- Sorgfältige, strukturierte und selbstständige Arbeitsweise

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 70.200,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **16. Juli 2026**.

Wiederholung der Ausschreibung:**Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für Gerichtsmedizin und/oder Rechtsmedizin**

Kennung DFI-GERMED-2026-003829

Diagnostik & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mit dieser Position ist die Option der stellvertretenden Leitung des Diagnostik- & Forschungsinstitutes für Gerichtliche Medizin verbunden
- Mitarbeit bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich der Postmortalen Gerichtsmedizin inklusive Erstellung von SOPs und Verfahrensanweisungen
- Durchführung von gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Obduktionen, Leichenschauen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen im Zuge der fachärztlichen Tätigkeit, einschließlich histologischer Analysen und Erstellung von Gutachten
- Tatort- und Leichenfundortuntersuchungen
- Anleitung und Supervision von ärztlichem und nicht ärztlichem Fachpersonal (z.B. Präparator*innen, Assistenzärzt*innen, Studierende)
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen ihres Diplomstudiums oder Doktorats
- Beteiligung am vergüteten Rufbereitschaftsdienst
- Selbstständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Gerichtsmedizinische Untersuchungen von Kindern und Erwachsenen nach körperlicher und sexualisierter Gewalt
- Beratung von Justiz und Polizei in gerichtsmedizinischen Fragestellungen
- Sachverständigentätigkeit vor Gericht

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Befugnis zur selbstständigen Rechtsmedizin Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Gerichtsmedizin/Rechtsmedizin mit mehrjähriger Berufserfahrung inkl. Kenntnisse spezieller Präparationstechniken
- Leitungserfahrung im Umgang mit medizinischen Teams oder vergleichbare Führungserfahrung
- Fundierte Kenntnisse in der Durchführung postmortalen und klinischer Untersuchungen und in der Erstellung gerichtsmedizinischer Gutachten
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau C1)
- Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge (Führerscheinklasse B)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an gerichtsmedizinischer Forschung und Lehre
- Hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Entscheidungsfähigkeit
- Kommunikationsstärke, Teamorientierung und interdisziplinäres Denken
- Eigener PKW

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 114.149,98** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **16. Juli 2026**.

Sekretär*in
 Kennung LS-ANAT-2026-003811
 Lehrstuhl für makroskopische und klinische Anatomie
 Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Allgemeine Büro-/ Officeverwaltung (Korrespondenz, Teamorganisation, Berichterstellung, Terminkoordination)
- Budgetverwaltung (Innenauftrag, Kostenstellen etc.) für Sachmittel, Bücher, Büromaterial sowie Reisekostenanträge und -abrechnung
- Unterstützung bei Forschungsaufgaben, z.B. Erstellung von Drittmittelanträgen, Ansuchen von Ethikvoten, Einholung von Angeboten für Forschungsinfrastruktur
- Schnitt- und Koordinationsstelle zwischen Lehrstuhl, Angehörigen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Bestattungen und Ämtern bei der Organisation der Überführung von Körperspender*innen (u.a. Abwicklung telefonischer und schriftlicher Anfragen von potentiellen Spender*innen und Angehörigen von Verstorbenen)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSch, Lehrabschluss) und mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse (mindestens B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- SAP-Kenntnisse
- Betriebswirtschaftlicher Hintergrund für die Verwaltung im Forschungs- und Drittmittelbereich, idealerweise Hochschul- oder FH-Studium
- Teamorientiertes Arbeiten
- Ziel-, ergebnis- und lösungsorientiertes Arbeiten
- Organisationstalent und Kommunikationsstärke, Empathie
- Eigenständigkeit und Belastbarkeit
- Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- Leistungsbereitschaft und Lernfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 36.681,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **16. Juli 2026**.

Leistungs- und Teamassistenz
Kennung O-EI-2026-003818
OE Exzellenzentwicklung & Internationalisierung
Beschäftigungsausmaß 75%
befristet auf 1 Jahr mit Option auf unbefristete Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Selbstständige, eigenverantwortliche und effiziente Büro-/Officeverwaltung inkl. Terminkoordination der Leitungsebene
- Selbstständige Budgetverwaltung der Kostenstelle für Sachmittel mit regelmäßigem Bericht an die OE-Leitungsebene inkl. führen der Handkassa
- Selbstständige Durchführung des dezentralen Controllings (Drittmittel-Innenaufträge) mit regelmäßigem Bericht an Programmkoordinator*innen und OE-Leitungsebene
- Selbstständige Durchführung sämtlicher, dezentral möglicher Aufgaben der Personaladministration (z.B. Drittmittelanträge)
- Selbstständige und eigenverantwortliche Verwaltung der Büromittel
- Selbstständige Inventarverwaltung
- Selbstständige Verwaltung der OE-Prozesse in Aeneis (Qualitätsmanagementsystem) und Koordination mit SOP-Eigner*innen
- Organisation von internationalen Delegationsbesuchen und Veranstaltungen
- Projektbezogene Assistenz (u.a. im Bereich Exzellenzentwicklung, CoARA)
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement - und Berichtswesen (z.B. WIBI-Kennzahlen, Management Review)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Berufserfahrung HAK, HaSch) und/oder mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung
- Erfahrung im universitären Umfeld
- Ausgezeichnete EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete SAP-Kenntnisse
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift (mind. Sprachniveau C1)
- Ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (mind. Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Aufgeschlossenheit zur eigenverantwortlichen und selbständigen Einarbeitung in neue Themenfelder
- Einschlägige Berufserfahrung im interkulturellen Umfeld
- Kenntnisse im Bereich der österreichischen und europäischen Hochschulstrukturen
- Erfahrung mit Datenbanken und Content Management Systemen (z.B. PURE)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und Kund*innenorientierung
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- Soziale, kommunikative und interkulturelle Kompetenz
- Hohe Lernbereitschaft

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 38.628,80**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **16. Juli 2026**.

Labormanager*in
 Kennung A-BB-2026-003831
 Abteilung Biobank Graz
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Management und Organisation des Laborbetriebs: Dienstplanerstellung; Budgetverwaltung und Bestellwesen; Planung und Umsetzung neuer Probensammlungen; Monitoring und Optimierung des Laborbetriebs
- Bearbeitung und Konservierung von human-biologischem Material: Blutprobenbearbeitung mit Pipettierrobotern; Arbeit mit vollautomatisierten Lagersystemen
- Arbeiten mit Laborinformationssystemen und verschiedenen Datenbanken: Sicherstellung der korrekten Dokumentation sowie Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der bestehenden IT-Systeme
- Mitarbeit im Qualitätsmanagement: Umsetzung der für die ISO-Norm erforderlichen Dokumentation; Erstellung neuer SOPs sowie Teilnahme an Audits

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes naturwissenschaftliches Diplom-/Masterstudium
- Praktische Laborerfahrung mit humanbiologischem Probenmaterial
- Sehr gute EDV-Kenntnisse in Excel und MS-Office-Programmen, sowie Bereitschaft, sich in neue Programme und Datenbanken einzuarbeiten
- Exzellente Deutsch- sowie Englischkenntnisse (Sprachniveau mind. C1) in Wort & Schrift

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Organisationsgeschick und hohe Belastbarkeit (z.B. Multitasking bei hohem Probenaufkommen)
- Teamorientierung (z.B. lösungsorientierte Kommunikation und Schnittstellenmanagement)
- Selbstständige, strukturierte und verlässliche Arbeitsweise
- Lernbereitschaft und Eigeninitiative
- Erste Erfahrung im Gesundheitswesen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 53.143,44** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **16. Juli 2026**.

194.1. Tenure Track Professur

Tenure Track Professur für Integrale Translationale Stereotaktische Radiotherapie
 Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
 Beschäftigungsausmaß 100%; initial befristet auf 6 Jahre, Entfristung bei Erfüllung der
 Qualifizierungsvereinbarung

Wir suchen eine*n exzellente*n Fachärztin*Facharzt und Wissenschaftler*in, um die international anerkannte Wissenschafts- und Forschungsagenda für das Fachgebiet Strahlentherapie-Radioonkologie weiter auszubauen.

Die*Der zukünftige Stelleninhaber*in soll ausgewiesene Expertise im Bereich der stereotaktischen Radiotherapie (STX) mitbringen und diese in Forschung, Lehre und Patient*innenbetreuung vertreten.

An der Univ.-Klinik für Strahlentherapie-Radioonkologie kommt dem Forschungsschwerpunkt der stereotaktischen Radiotherapie eine zentrale Rolle zu. Ziel der Forschungsarbeit ist es, einen Beitrag zur Integration genuin radiotherapeutischer Daten mit solchen aus der radiotherapeutischen und der diagnostischen Bildgebung, mit klinischen Daten und mit molekularen Daten zu leisten. Exzellente Forschungsbedingungen und eine moderne Ausstattung, wie insgesamt 8 Linearbeschleuniger, davon 2 TrueBeam STX (einer mit HyperSight™, beide mit ExacTrac™) und 2 Ethos mit HyperSight™ schaffen dafür die optimale Grundlage. Darüber hinaus bietet die Klinik ein umfangreiches Netzwerk mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft und Industrie, wie beispielsweise das ACCN in Kooperation mit dem BZKF, die DEGRO AG Radiochirurgie-Stereotaxie und die ESTRO, auf das zurückgegriffen werden kann, um innovative Projekte ins Leben zu rufen, sowie interdisziplinären Austausch zu fördern. Vor Ort gibt es enge Kooperationen mit dem Comprehensive Cancer Center, der Biobank und dem molekularen Tumorboard.

Die Besetzung erfolgt zunächst befristet auf 6 Jahre mit Qualifizierungsvereinbarung (Tenure Track Professur gemäß § 99 Abs. 5 und 6 Universitätsgesetz). Karriereziel ist die Überleitung in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als Assoziierte Professorin*Assoziierter Professor. Bei herausragenden und außergewöhnlichen Leistungen kann eine Evaluierung der Qualifizierungsvereinbarung in einem verkürzten Verfahren erfolgen.

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Innovative Weiterentwicklung der Forschung im Bereich Strahlentherapie-Radioonkologie
- Kontinuierliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit im Bereich Stereotaxie
- Aufbau und Leitung einer international anerkannten Forschungsgruppe und Einwerbung von Drittmitteln
- Nationale und internationale Vernetzung durch den Auf- und Ausbau von Forschungsk Kooperationen
- Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen entsprechend einer modernen biopsychosozialen und personalisierten Medizin sowie die Bereitschaft zur Leistung von Journaldiensten
- Lehrtätigkeit im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und in Doktoratsstudien, Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen sowie aktive Förderung von Nachwuchsforscher*innen
- Beteiligung an einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit/Wissenschaftskommunikation im Forschungsbereich

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin mit facheinschlägigem Doktorat
- Befugnis zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Fachärztin*Facharzt für Strahlentherapie-Radioonkologie oder gleichwertige ausländische Qualifikation
- Umfassende Erfahrung in der Patient*innenbetreuung im Bereich Strahlentherapie- Radioonkologie

- Nachweis von hochrangigen Publikationen im Bereich Strahlentherapie-Radioonkologie
- Mehrmonatiger Forschungsaufenthalt an einer anderen Forschungsinstitution als jener, an der die bisherige Ausbildung/die Ausbildung zum Sonderfach erfolgt ist
- Erfahrung in der universitären Lehre und/oder in der (Mit-)Betreuung von Diplomand*innen, Doktorand*innen bzw. in der Ausbildung von Postdoktorand*innen
- Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift entsprechend Sprachniveau C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Nachweis von hochrangigen Publikationen im Bereich Stereotaxie
- Nachweis von eingeworbenen Drittmitteln im Bereich Strahlentherapie-Radioonkologie
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Motivation von Kolleg*innen und Studierenden
- Verantwortungsbewusste Arbeitsweise und Problemlösungsfähigkeit
- Empathie sowie hohe kommunikative und soziale Kompetenz
- Management- und Führungskompetenz
- Gender- und Diversitätskompetenz

Bewerbung:

Wir freuen uns über Ihre Onlinebewerbung über das Bewerbungsportal der Medizinischen Universität Graz:

<https://www.medunigraz.at/offene-stellen/tenure-track-professur>

Ende der Bewerbungsfrist: **27. August 2026**

Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständige Bewerbungen berücksichtigen können, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangt sind. Eine Aufstellung der einzureichenden Unterlagen finden Sie hier.

Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 2 KollV.

Voraussichtlicher Termin für das Hearing: 20. Oktober 2026 an der Medizinischen Universität Graz

Kontakt: rektorin@medunigraz.at

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

Tenure Track Professor of Integral Translational Stereotactic Radiotherapy

Department of Therapeutic Radiology and Oncology

Full-time position (100%); initially limited to 6 years, becoming a tenured position when the qualification agreement is met

We are looking for an excellent specialist and researcher to expand our internationally renowned scientific and research agenda in the field of therapeutic radiology and oncology.

The successful candidate should be a proven expert in the field of stereotactic radiotherapy (STX) and represent it in research, teaching and patient care.

Stereotactic radiotherapy plays a key role at the Department of Therapeutic Radiology and Oncology. Its research goal is to contribute to the integration of genuine radiotherapy data with data from radiotherapeutic and diagnostic imaging, clinical data and molecular data. Excellent research conditions and modern infrastructure, for example eight linear accelerators, two of which are TrueBeam STX (one with HyperSight™, both with ExacTrac™) and two of which are Ethos with HyperSight™, provide an optimal foundation for work. In addition, the department has an extensive network of national and international partners in science and industry that it relies upon to promote innovative projects as well as interdisciplinary exchange, for example the Austrian Comprehensive Cancer Network (ACCN) in cooperation with the Bavarian Cancer Research Center (BZKF), the DEGRO Radiosurgery Stereotaxy Working Group and the European Society for Radiotherapy and Oncology (ESTRO). On site, there is close cooperation between the Comprehensive Cancer Center, the Biobank and the Molecular Tumor Board.

The initial appointment is limited to six years with a qualification agreement (tenure track model pursuant to § 99 para. 5 and 6 of the Universities Act). The career advancement goal is to transfer to a tenured position as an associate professor. If the candidate demonstrates outstanding and remarkable achievements, the qualification agreement may be fulfilled in an abbreviated procedure.

Your responsibilities:

- Innovatively advancing research in the field of therapeutic radiology and oncology
- Regularly publishing scientific papers in the field of stereotaxy
- Setting up and directing an internationally renowned research group and acquiring third-party funding
- Networking through national and international research collaborations
- Providing inpatient and outpatient care according to modern biopsychosocial and personalized medicine and being on call
- Teaching undergraduate and graduate courses in medicine, supervising diploma and PhD students and mentoring and promoting junior researchers
- Participating in effective public relations work/science communication in the research area

Your qualifications and skills:

- Degree in medicine and a relevant doctoral degree
- Authorization to practice as a specialist in radiotherapy or the equivalent qualification from another country
- Extensive experience in patient care in the field of therapeutic radiology and oncology
- Proven track record of high-impact publications in the field of therapeutic radiology and oncology
- Research stay abroad of several months at a different research institution than the one where (specialist) training was received
- Experience in university teaching and/or (co)supervising diploma/doctoral students and/or training postdoctoral scholars

- C1 level of proficiency in both spoken and written German and English (Common European Framework of Reference for Languages)

Your ideal profile:

- Proven track record of high-impact publications in the field of stereotaxy
- Proven track record of third-party funding acquisition in the field of therapeutic radiology and oncology
- Team player able to motivate colleagues and students
- Responsible work habits and problem-solving skills
- Empathy as well as good communication and social skills
- Management and leadership skills
- Gender and diversity skills

Application:

Med Uni Graz invites all applicants to submit their application online.

<https://www.medunigraz.at/en/job-openings/tenure-track-professorships>

Application deadline: **27. August 2026**

Please note that we can only consider complete applications that have been received by the application deadline. A list of the documents to be submitted can be found [here](#).

Statutory information: The minimum remuneration is based on the collective agreement for university employees (KV § 49.2).

Scheduled date for the job interview: 20. October at the Medical University of Graz

Contact: rektorin@medunigraz.at

The Medical University of Graz is committed to increasing the proportion of women in management positions and encourages qualified women to apply. Among applicants with equal qualifications, female applicants will be given priority. We also welcome applications from qualified individuals with disabilities and encourage them to apply.

Tenure Track Professur für Onkologische Neuroradiologie

Universitätsklinik für Radiologie

Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie
Beschäftigungsausmaß 100%; initial befristet auf 6 Jahre, Entfristung bei Erfüllung der
Qualifizierungsvereinbarung

Wir suchen eine exzellente Fachärztin bzw. einen exzellenten Facharzt für Radiologie mit Zusatzweiterbildung in Neuroradiologie (Deutschland/Schweiz) oder äquivalente Spezialisierung in Neuroradiologie und eine*n Wissenschaftler*in, um die international anerkannte Wissenschafts- und Forschungsagenda für den Teilbereich der onkologischen Neuroradiologie weiter auszubauen.

Die*Der zukünftige Stelleninhaber*in soll ausgewiesene Expertise im Bereich der onkologischen Neuroradiologie mitbringen und diese in Forschung, Lehre und Patient*innenbetreuung vertreten. Mit dieser Tenure Track Professur soll ein international sichtbares Zentrum für onkologische Neuroradiologie an der Medizinischen Universität Graz aufgebaut werden, welches die bestehenden Forschungsschwerpunkte Neuroonkologie und Neuroimaging stärkt. Die Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie ist Teil der Universitätsklinik für Radiologie und zeichnet sich durch eine enge Kooperation mit den Universitätskliniken für Neurologie und Neurochirurgie aus und ist integraler Bestandteil des Comprehensive Cancer Center (CCC) Graz. Die Tenure Track Professur fokussiert sich auf die neuroradiologische Bildgebung und integriert modernste Methoden wie etwa multiparametrische MRT, quantitative Bildgebung, Spektroskopie, Radiomics und Künstliche Intelligenz (KI) in Forschung, Lehre und klinische Versorgung. Exzellente Forschungsbedingungen und eine moderne Ausstattung, wie 3T Forschungs MRT (Magnetom Cima.X), zwei weitere 3T MR Scanner sowie zwei 1,5 T Scanner und ein Photon Counting CT (Naeotom Alpha) sowie dedizierte Softwarelösungen schaffen dafür die optimale Grundlage. Das gerade eröffnete neue Gebäude der Universitätsklinik für Radiologie weist einen eigenen MRT Forschungsbereich aus. Darüber hinaus bietet die Abteilung ein umfangreiches Netzwerk mit regionalen, nationalen und internationalen klinischen Behandlungs- und Forschungspartnern, das bedient werden kann, um innovative Projekte ins Leben zu rufen, sowie interdisziplinären Austausch zu fördern. Die unmittelbare Nähe zur Medical Science City Graz bietet die Möglichkeit innovative Forschungsideen in enger Kooperation in den Bereichen MedTech, BioTech und Pharma in die klinische Anwendung zu bringen.

Die Besetzung erfolgt zunächst befristet auf 6 Jahre mit Qualifizierungsvereinbarung (Tenure Track Professur gemäß § 99 Abs. 5 und 6 Universitätsgesetz). Karriereziel ist die Überleitung in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als Assoziierte Professorin/Assoziierter Professor. Bei herausragenden und außergewöhnlichen Leistungen kann eine Evaluierung der Qualifizierungsvereinbarung auf schnellstem Weg erfolgen.

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Innovative Weiterentwicklung der Forschung im Bereich der onkologischen Neuroradiologie
- Kontinuierliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit im Bereich der onkologischen Neuroradiologie
- Aufbau und Leitung einer international anerkannten Forschungsgruppe und Einwerbung von Drittmitteln
- Mitwirkung an der klinischen Versorgung an der Universitätsklinik für Radiologie unter besonderer Berücksichtigung der diagnostischen Neuroradiologie
- Nationale und internationale Vernetzung durch den Auf- und Ausbau von Forschungsk Kooperationen
- Lehrtätigkeit im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und in Doktoratsstudien, Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen sowie aktive Förderung von Nachwuchsforscher*innen
- Beteiligung an einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit/Wissenschaftskommunikation im Forschungsbereich

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin mit facheinschlägigem Doktorat

MTBL vom 01.07.2026, StJ 2025/26, 42. Stk

- Befugnis zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Fachärztin*Facharzt für Radiologie oder gleichwertige ausländische Qualifikation
- Abgeschlossene Zusatzweiterbildung in Neuroradiologie (Deutschland/Schweiz) oder eine vergleichbare Spezialisierung in Neuroradiologie mit entsprechender Erfahrung in der Patient*innenbetreuung
- Profunde Forschungsexpertise im Bereich der onkologischen Neuroradiologie
- Expertise und Erfahrung in zumindest einem oder mehreren der folgenden Bereichen: multiparametrischer und quantitativer MRT des Gehirnschädels, Spektroskopie und Radiomics, KI- gestützte Bildanalyse
- Nachweis von hochrangigen Publikationen und Drittmittelinwerbung im Bereich der neuroonkologischen Forschung
- Erfahrung in der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe
- Erfahrung in der universitären Lehre und/oder in der (Mit-)Betreuung von Diplomand*innen, Doktorand*innen bzw. in der Ausbildung von Postdoktorand*innen
- Mehrmonatiger Forschungsaufenthalt an einer anderen Forschungsinstitution als jener, an der die bisherige Ausbildung/die Ausbildung zum Sonderfach erfolgt ist
- Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift entsprechend Sprachniveau C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Motivation von Kolleg*innen und Studierenden
- Verantwortungsbewusste Arbeitsweise und Problemlösungsfähigkeit
- Empathie sowie hohe kommunikative und soziale Kompetenz
- Management- und Führungskompetenz
- Gender- und Diversitätskompetenz

Bewerbung:

Wir freuen uns über Ihre Onlinebewerbung über das Bewerbungsportal der Medizinischen Universität Graz:

<https://www.medunigraz.at/offene-stellen/tenure-track-professur>

Ende der Bewerbungsfrist: **17. September 2026**

Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständige Bewerbungen berücksichtigen können, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangt sind. Eine Aufstellung der einzureichenden Unterlagen finden Sie [hier](#).

Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 2 KollV.

Voraussichtlicher Termin für das Hearing: 4. November 2026 an der Medizinischen Universität Graz

Kontakt: rektorin@medunigraz.at

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

Tenure Track Professor of Oncologic Neuroradiology

Department of Radiology

Division of Neuroradiology, Vascular and Interventional Radiology

Full-time position (100%); initially limited to 6 years, becoming a tenured position when the qualification agreement is met

We are looking for an excellent specialist in radiology and researcher with additional training in neuroradiology (Germany/Switzerland) or an equivalent specialization in neuroradiology to expand our internationally renowned scientific and research agenda in oncologic neuroradiology.

The successful candidate should be a proven expert in the field of oncologic neuroradiology and represent it in research, teaching and patient care.

This tenure track professorship should help set up an internationally visible center for oncologic neuroradiology at the Medical University of Graz that strengthens the existing research areas of neuro-oncology and neuroimaging. The Division of Neuroradiology, Vascular and Interventional Radiology is part of the Department of Radiology. Closely cooperating with the neurology and neurosurgery departments, the division is an integral component of the Comprehensive Cancer Center (CCC) Graz. The professorship focuses on neuroradiological imaging and integrates state-of-the-art methods such as multiparametric MRI, quantitative imaging, spectroscopy, radiomics and artificial intelligence (AI) in research, teaching and clinical care. Excellent research conditions and modern infrastructure, for example 3T research MRI (Magnetom Cima.X), two other 3T MR scanners, two 1.5 T scanners and a photon counting CT (Naeotom Alpha) as well as dedicated software solutions provide an optimal foundation for work. The new recently opened Department of Radiology building has its own MRI research area. In addition, the division has an extensive network of regional, national and international partners in clinical treatment and research that can be relied upon to promote innovative projects as well as interdisciplinary exchange. The direct proximity to Medical Science City Graz makes the clinical application of innovative research ideas possible in close collaboration with the medtech, biotech and pharmaceutical sectors.

The initial appointment is limited to six years with a qualification agreement (tenure track model pursuant to § 99 para. 5 and 6 of the Universities Act). The career advancement goal is to transfer to a tenured position as an associate professor. If the candidate demonstrates outstanding and remarkable achievements, the qualification agreement may be fulfilled more quickly.

Your responsibilities:

- Innovatively advancing research in the field of oncologic neuroradiology
- Regularly publishing scientific papers in the field of oncologic radiology
- Setting up and directing an internationally renowned research group and acquiring third-party funding
- Collaborating on clinical care at the Department of Radiology with special consideration of diagnostic neuroradiology
- Networking through national and international research collaborations
- Teaching undergraduate and graduate courses in medicine, supervising diploma and PhD students and mentoring and promoting junior researchers
- Participating in effective public relations work/science communication in the research area

Your qualifications and skills:

- Degree in medicine and a relevant doctoral degree
- Authorization to practice as a specialist in radiology or the equivalent qualification from another country
- Completed additional training in neuroradiology (Germany/Switzerland) or a comparable specialization in neuroradiology with appropriate experience in patient care
- Profound research expertise in the field of oncologic radiology

- Expertise and experience in at least one or more of the following areas: multiparametric and quantitative MRI of the neurocranium, spectroscopy and radiomics, AI-powered image analysis
- Proven track record of high-impact publications and third-party funding acquisition in the field of neuro-oncology research
- Experience in managing a scientific working group
- Experience in university teaching and/or (co)supervising diploma/doctoral students and/or training postdoctoral scholars
- Research stay abroad of several month at a different research institution than the one where (specialist) training was received
- C1 level of proficiency in both spoken and written German and English (Common European Framework of Reference for Languages)

Your ideal profile:

- Team player able to motivate colleagues and students
- Responsible work habits and problem-solving skills
- Empathy as well as good communication and social skills
- Management and leadership skills
- Gender and diversity skills

Application:

Med Uni Graz invites all applicants to submit their application online.

<https://www.medunigraz.at/offene-stellen/tenure-track-professur>

Application deadline: **17 September 2026**

Please note that we can only consider complete applications that have been received by the application deadline. A list of the documents to be submitted can be found [here](#).

Statutory information: The minimum remuneration is based on the collective agreement for university employees (KV § 49.2).

Scheduled date for job interviews: 4 November 2026 at the Medical University of Graz

Contact: rektorin@medunigraz.at

The Medical University of Graz is committed to increasing the proportion of women in management positions and encourages qualified women to apply. Among applicants with equal qualifications, female applicants will be given priority. We also welcome applications from qualified individuals with disabilities and encourage them to apply.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin